

Satzung

§ 1 Gründung, Name und Sitz

- (1) Der am 29.06.2015 gegründete Verein führt den Namen „Kulturverein Westergellersen e.V.“. Der Verein wird beim Amtsgericht eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Westergellersen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in ihrer ganzen Vielfaltigkeit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch folgende Veranstaltungstypen für unterschiedliche Zielgruppen:
 - die Planung, Organisierung und Durchführung von Treffen zu künstlerischen Themen, Vortrags- und Gespräch Reihen sowie gemeinsame künstlerische Projekte,
 - Seminare oder Workshops zu Themen aus den Bereichen Kultur und Literatur,
 - Konzerte unterschiedlicher Musikrichtungen,
 - die Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von ortsansässigen Vereinen in Westergellersen und Umgebung,
 - Unterstützung und Integration von „Neubürgern“,
 - die Ermöglichung und Förderung der direkten Begegnung und des Austausches von Menschen aus den unterschiedlichsten Bereichen (z.B. Kunst, Kultur, Wirtschaft) u.a. durch Festivitäten,
 - eine aktive Kooperation und Kommunikation mit kulturellen Institutionen, Politik und Verwaltung
- (3) Die Arbeit des Vereins soll generations- und spartenübergreifend sein. Eine Netzwerkarbeit wird auf regionaler und überregionaler Ebene angestrebt.
- (4) Der Verein will mit den unter §2 (2) Satzungszwecke mit der Öffentlichkeit in Dialog treten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52ff. (2) AO), in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken entsprechend § 14 dieser Satzung zu verwenden.

- (7) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person ab 16 Jahre des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass durch die Aufnahme des Antragstellers dem Verein ein Nachteil entstehen könnte.
- (4) Lehnt der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft ab, so hat er die Entscheidung dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Dieser hat die Möglichkeit, gegen die Entscheidung des Vorstands Widerspruch einzulegen. Erhebt der Antragsteller Widerspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung beider Parteien.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch Tod.
 - durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung nach Ende des Geschäftsjahres.
 - durch Streichung.
 - durch Ausschluss.
 - Kündigung. Der Austritt ist durch eine schriftliche Kündigung zu erklären und muss spätestens zum 30. November vorliegen.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt oder trotz Abmahnung länger als 3 Monate im Beitragsverzug ist (Streichung); über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Ausgaben für die Vereinsarbeit bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
- (5) Jedes Mitglied hat im Geschäftsjahr bei einer Vereinsveranstaltung unterstützend tätig zu sein.
- (6) Spenden auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsmäßigen Zweck verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - Der/dem 1. Vorsitzenden
 - Der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - Der/dem Kassenwart(in)
- (3) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (5) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende oder die/der Kassenwart(in) jeweils allein (Vertretungsvorstand).
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach der gültigen Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Wenn Eile geboten ist, kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Darüber ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten, ggf. ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Haftung

Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglied und der vom Vorstand beauftragten Personen ist ausgeschlossen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- (1) Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik.
- (2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden gesondert auf zwei Jahre mit einer einjährigen Überschneidung gewählt.
- (3) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (5) Genehmigen des Haushaltsplanes.
- (6) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge.
- (7) Beratung und Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 11 Einberufung, Durchführung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand lädt einmal jährlich schriftlich und termingerecht unter Angabe der Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein.
- (2) Die Einladung erfolgt spätestens 4 Wochen in schriftlicher Form per E-Mail / Brief vor dem Termin. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (3) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wird. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 1 Woche in schriftlicher Form per E-Mail / Brief vor dem Termin. Alle weiteren Formalitäten werden wie bei der Jahreshauptversammlung geregelt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
- (5) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben ist.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Anwesenden tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein, die dem Protokoll beizufügen ist.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

- (1) Für alle Beschlüsse und Wahlen ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Jeder Stimmberechtigte kann jedoch vor Einleitung des Wahlvorganges die geheime schriftliche Form mittels Stimmzettel beantragen. Dieser Antrag bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter durchgeführt.
- (4) Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht im 1. Wahlgang erreicht, ist sofort ein 2. Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten treten dabei nur noch die beiden Anwärter mit der höchsten Stimmenzahl an. Beim 2. Wahlgang entscheidet in jedem Fall die einfache Mehrheit. Bleibt es auch in diesem Wahlgang bei Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sind unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mitzuteilen

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sind in der Auflösungsversammlung weniger als $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über die Auflösung innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- (3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, in Absprache mit dem Finanzamt, an wohlthätige Organisationen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung auf der Gründungsversammlung am 29.06.2015 in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Westergellersen, 28.09.2015